

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Verkehrswissenschaften
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 23. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Das Studium der angewandten Verkehrswissenschaften ist praxisorientiert und evidenzbasiert. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Teilgebieten der angewandten Verkehrswissenschaften erworben.

Die Studierenden werden mit erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur praxisorientierten Anwendung relevanter Methoden sowie zu Entscheidungsfähigkeit in den entsprechenden Themenfeldern zu befähigen.

Auf wirtschafts- und verkehrswissenschaftlicher Basis werden die Wirkungszusammenhänge zwischen Mensch, Verkehr, Raumentwicklung, Planung und Umwelt vermittelt. Geländepraktika und praxisbezogene Lehrveranstaltungen fördern die Befähigung zu realitätsbezogenen Abwägungs- und Entscheidungsprozessen.

Der Studiengang motiviert die Studierenden dazu, eigenständig zu forschen und dabei auch eigene Interessens-Schwerpunkte innerhalb der Verkehrswissenschaften zu vertiefen.

Klassische Arbeitsfelder sind lokale und regionale Verwaltungseinheiten bis hin zu Bundes- und Landesministerien, Ingenieurgesellschaften und Consultings, Verkehrsplanungsbüros, Verkehrsbetriebe und Großbetriebe.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS- Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- AVW-01 Statistische Anwendungen
- AVW-02 Mathematische Anwendungen
- AVW 04 Wissenschaftliches Forschen und Handeln I

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 7 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in Englisch oder auf Deutsch verfasst werden.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang Verkehrswissenschaften B. Sc.				Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs- voraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
AVW-01*	Statistische Anwendungen	AVW 1101		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-02*	Mathematische Anwendungen	AVW 1102		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-03*	Volkswirtschaft	AVW 1103		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-04*	Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden I	AVW 1104		4	4								5	S/SU/Ü		PStA	
AVW-05	Luftfahrtsysteme I	AVW 1105		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-06	Verkehrswissenschaften und Mobilitätsforschung	AVW 1106		4	4								5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-07*	Fremdsprache I	AVW 2101	Englisch	2	2								3	S/SU/Ü		schrP	60
AVW-08	Fremdsprache II	AVW 2102	2. Fremdsprache	2	2								2	S/SU/Ü		schrP	60
AVW-09*	Finanz-, Risikomanagement und Controlling	AVW 2103		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-10*	Recht und Compliance	AVW 2104		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-11*	Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden II	AVW 2105		4	4								5	S/SU/Ü		PStA	
AVW-12*	Betriebswirtschaftslehre	AVW 2106		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-13	Luftfahrtsysteme II	AVW 2107		4	4								5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-14*	Marketing	AVW 3101		4		4							5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-15*	Personal und Organisation	AVW 3102		4		4							5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-16*	IT, KI und Data Mining	AVW 3103		4		4							5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-17	Öffentliche Verkehrssysteme I	AVW 3104		4		4							5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-18	Straßenverkehr und Straßenverkehrstechnik I	AVW 3105		4		4							5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-19	Infrastrukturplanung und Konstruktionslehre CAD	AVW 3106		4		4							5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-20	Umweltmanagement	AVW 4101		4			4						5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-21*	Empirische Sozialforschung	AVW 4102		4			4						5	S/SU/Ü		PStA	
AVW-22	Straßenverkehr und Straßenverkehrstechnik II	AVW 4103		4			4						5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-23	Geoinformationssysteme GIS I	AVW 4104		4			4						5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-24	Projektarbeit	AVW 4105		4			4						5	S/SU/Ü		PStA	
AVW-25	Öffentliche Verkehrssysteme II	AVW 4106		4			4						5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-26	Betriebspraktikum	AVW 5101											26	S/SU/Ü			
AVW-27	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV)	AVW 5102	PLV I	2				2			2		4	S/SU/Ü		schrP/PStA	lt. Studienplan
		AVW 5103	PLV 2	2					2		2			S/SU/Ü		schrP/PStA	lt. Studienplan
AVW-28	Destinationsmanagement	AVW 6101		4					4				5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-29	EU-Verkehrspolitik und Governance	AVW 6102		4					4				5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-30	Geoinformationssysteme GIS II	AVW 6103		4					4				5	S/SU/Ü		PStA	
AVW-31	Fuß- und Radverkehr	AVW 6104		4					4				5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-32	Großes geographisches Geländepraktikum (Exkursion)	AVW 6105		4					4				5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-33	Internationaler Güterverkehr und Logistik	AVW 6106		4					4				5	S/SU/Ü		schrP	90
AVW-34	Verkehrstechnologische Trends (Kleines geograph. Geländepraktikum)	AVW 7101		4						4			5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-35	Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation	AVW 7102		4						4			5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-36	Interkulturelle Kompetenzen	AVW 7103		2							2		3	S/SU/Ü		PStA	
AVW-37	Verkehrswissenschaftliches Bachelorseminar	AVW 7104		4							4		5	S/SU/Ü		PoP	
AVW-38	Bachelorarbeit	AVW 7105											12	S/SU/Ü		BA	
	Gesamt SWS			138													
	Gesamt ECTS			210													
Stand	02.05.2023																

Abkürzungen											
ECTS	European Credit Transfer System			schrP	Schriftliche Prüfung					S/SU/U	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
SWS	Semesterwochenstunden			mdP	mündliche Prüfung					S	Seminar
ZV	Zulassungsvoraussetzung			PSA	Prüfungsstudienarbeit					SU	seminaristischer Unterricht
*	Grundlagenmodule			schrP/PSA	schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienplan					Ü	Übung
				PoP	Portfoloprüfung						
				BA	Bachelorarbeit						

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.02.2023, der Anzeige beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22.05.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.05.2023

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 23.05.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.05.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.05.2023.